



HVBG

HVBG-Info 17/1999 vom 21.05.1999, S. 1529 - 1532, DOK 124:200/001

**Arbeitsunfall in der ehemaligen DDR anlässlich einer privaten Feier
nach Arbeitsschluß - Urteil des Thüringer LSG vom 07.10.1998
- L 1 U 239/97**

Zum Vorliegen eines Arbeitsunfalles im Sinne von
§ 220 Abs. 1 AGB-DDR (§ 1150 Abs. 2 RVO; § 215 Abs. 1 SGB VII)
anlässlich einer privaten Feier nach Arbeitsschluß;
hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom
07.10.1998 - L 1 U 239/97 - (rechtskräftig)

Leitsatz:

1. § 220 Abs 1 des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR setzt bei einem Arbeitsunfall einen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsprozeß und Unfall voraus.
2. Für den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß reicht es aus, daß ein Beschäftigter vom Unternehmer oder seinem Beauftragten zu einer Arbeit herangezogen wird. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um Arbeiten handelt, die den im Arbeitsvertrag niedergelegten Aufgaben des Versicherten oder des Unternehmers entsprechen (vgl BSG vom 22.01.1976 - 2 RU 73/75 = BSGE 41, 141 = Breith 1976, 557).

Orientierungssatz:

Ohne Bedeutung ist, daß der DDR-Versicherungsträger angenommen hatte, es bestehe mangels Zahlung von Versicherungsträgern kein Versicherungsschutz. Unwesentlich ist auch, ob und ggf aus welchen Gründen der Unfall zu DDR-Zeiten nicht als Arbeitsunfall von der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der SV beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (vgl § 222 AGB-DDR) anerkannt wurde.

Urteil des LSG Thüringen, vom 07.10.1998 - L 1 U 239/97 -:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin wegen eines Unfalls in der Nacht vom 7./8.7.1990 Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen UV hat.

Die 1957 geborene Klägerin war zur Zeit des Unfalls in der Betriebskantine der zwischenbetrieblichen Einrichtung (ZBE) als Köchin beschäftigt. Ihr Ehemann, der Zeuge H., war Küchenleiter. Beide waren die einzigen gelernten Köche. Er kümmerte sich um das warme Essen, seine Frau um die kalten Platten.

In der Kantine wurden auch manchmal außerhalb der Arbeitszeit private Feiern durchgeführt. Es durften dann in der Küche nur eigene Kantinenmitarbeiter arbeiten. Im Bedarfsfall kam auch der

Einsatz von anderen Mitarbeitern der ZBE in Betracht.

1990 fragte Herr F. bei dem Betriebsleiter der ZBE an, ob er in der Kantine die Hochzeitsfeier seines Sohnes mit der Tochter des Herrn Th. ausrichten könne. Da die Fleischerei Th. die Kantine regelmäßig mit Fleisch und Wurstwaren belieferte, bat der Betriebsleiter den Zeugen H. in sein Büro und beauftragte ihn mit der Vorbereitung der Feier. Dieser sprach das Menü mit Herrn F. ab, bestellte die Getränke und besprach mit dem Küchenpersonal, wer anlässlich der Veranstaltung in der Küche eingesetzt werde.

Herr F. und der Betriebsleiter schlossen einen - heute nicht mehr vorliegenden - schriftlichen "Nutzungsvertrag" ab, wonach die Kosten der Miete und der sonstigen Sachleistungen (Strom, Abnutzungs- und Reinigungskosten) direkt an den Betrieb zu leisten waren. Nach einer mündlichen Absprache sollte die Entlohnung der Kantinenmitarbeiter direkt von den Veranstaltern ohne Abrechnung erfolgen. Dies war bei Privatfeiern von Betriebsfremden üblich, damit der Lohnfonds von 12.000,00 DM pro Mitarbeiter nicht überzogen wurde. Der für Heizung und Objektsicherheit zuständige Sicherheitsinspektor und die Hauptbuchhalterin, die die Miete einzutreiben hatte, wurden von dem Vertragsabschluß informiert. Bewachung und Eingangskontrolle der Räumlichkeiten erfolgte durch Mitarbeiter der ZBE.

Am Samstag, den 7.7.1990, fand die Hochzeitsfeier außerhalb der normalen Arbeitszeit der Klägerin statt. Gegen Mitternacht schnitt diese sich beim Aufkehren einer zerschlagenen Türglasscheibe am linken Handgelenk und durchtrennte die Beugesehne des 1. bis 4. Fingers sowie den Nervus medianus. An der chirurgischen Poliklinik der Medizinischen Akademie wurden die durchtrennten Sehnen genäht und die Klägerin vom 8. bis 15.7. stationär behandelt. Seit dem 11.11.1990 war sie wieder arbeitsfähig. Nach der Feier übergab der Veranstalter F. den abgesprochenen gesamten Geldbetrag dem Zeugen H. Dieser zahlte die Saalmiete gegen Quittung bei der Hauptbuchhalterin ein und verteilte das Geld an die Kantinenmitarbeiter (jeweils 70 bis 80 DM).

Anfang der Woche nach dem Unfall fertigten der Sicherheitsinspektor und der Zeuge H. eine Unfallmeldung. Ob diese weitergeleitet wurde und eine Eintragung im Unfallschutzbuch erfolgte, ist nicht mehr feststellbar. Die SV der Arbeiter und Angestellten gab der ZBE telefonisch die Auskunft, der Unfall sei außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit erfolgt und Versicherungsbeiträge seien nicht gezahlt worden. Es bestehe daher kein Unfallversicherungsschutz.

Auf die im August 1993 bei der Beklagten eingegangenen Mitteilung über den Unfall befragte diese mehrere Unfallzeugen, zog die medizinischen Unterlagen der Medizinischen Akademie über die Behandlung der Klägerin im Juli 1990 bei und holte Auskünfte der A. GmbH und des Fleischermeisters F. ein.

Mit Bescheid vom 11.10.1994 lehnte sie die Gewährung von Entschädigungsleistungen mit der Begründung ab, der Unfall habe sich bei der Ausrichtung einer privaten Hochzeitsfeier ereignet. Dabei habe kein Versicherungsschutz nach § 220 des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR bestanden. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.2.1995 zurück.

Mit Urteil vom 26.2.1997 hat das SG die Klage mit der Begründung abgewiesen, das Ereignis vom 7.7.1990 sei kein Arbeitsunfall gewesen. Die Klägerin habe den Unfall nicht im Rahmen der Tätigkeit für ihren Arbeitgeber erlitten und sei auch nicht von diesem quasi an die Hochzeitsfamilie delegiert worden. Es habe weder eine Arbeitnehmerüberlassung, noch eine Tätigkeit als versicherte Unternehmerin vorgelegen. Sie habe die Tätigkeit in

eigenem Interesse als nicht versicherte Schwarzarbeit ausgeübt.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin vorgetragen, ihr Ehemann habe als Küchenleiter auf Anweisung des Betriebsleiters die im Küchenbereich der ZBE tätige Arbeitsgruppe organisiert. Sie habe von diesem als direktem Dienstvorgesehen die konkrete Anweisung zur Tätigkeit im Küchenbereich gehabt.

II.

Die Berufung der Klägerin ist statthaft, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist insoweit begründet, als ihr ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen UV nach einer MdE von 20 v.H. aufgrund des Arbeitsunfalls vom 8.7.1990 zusteht. Das Begehren auf eine höhere MdE ist nicht begründet. Die Verursachung der Gesundheitsschäden der Klägerin durch den Unfall ist nicht streitig.

Nach § 215 Abs. 1 des SGB VII ist für die Übernahme der vor dem 1.1.1992 eingetretenen Unfälle und Krankheiten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Recht der gesetzlichen UV § 1150 Abs. 2 und 3 RVO in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nach § 1150 Abs. 2 RVO gelten Unfälle als Arbeitsunfälle, die vor dem 1.1.1992 eingetreten sind und nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle der SV waren. Ein Arbeitsunfall war nach dem DDR-Recht die Verletzung eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß, wobei die Verletzung durch ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis hervorgerufen sein muß (§ 220 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16.6.1977, GBl. Nr. 18 S. 185: im folgenden: AGB).

Der Vorfall vom 7.7.1990 ist ein Arbeitsunfall i.S. dieser Vorschrift.

§ 220 Abs. 1 AGB setzte einen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsprozeß und Unfall voraus (vgl. Bossmann/Libera "Zur Anerkennung von Arbeitsunfällen" in Neue Justiz - NJ - 1985, S. 319).

Der sachliche Zusammenhang wurde bejaht, wenn sich der Unfall entweder während der Arbeitstätigkeit des Werkstätigen ereignete, beispielsweise bei einer vertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe (§ 80 AGB), der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit (§§ 84 ff. AGB), im Rahmen eines Delegierungsvertrages (§ 50 AGB), einer übertragenen Schonarbeit (§ 216 AGB), der Erfüllung eines Dienstreiseauftrages, der Mitwirkung im Rahmen von Plandiskussionen, Rechenschaftsdarlegungen, Arbeitsberatungen und Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung. Der sachliche Zusammenhang wurde verneint bei privater bezahlter Arbeit für andere Bürger (Aufstellen von Bungalows, Malerarbeiten etc.).

Der zeitliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß wurde bei einer Arbeit in der konkret ausgestalteten gesetzlichen Arbeitszeit, Zeiten für Überstundenarbeit, zusätzliche Tätigkeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit, Pausen, Anwesenheit im Betrieb vor und nach Arbeitsschluß, Arbeitsbereitschaft im Betrieb und ähnlichen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß stehenden Tätigkeiten angenommen (vgl. Bossmann/Libera a.a.O., S. 320).

Der räumliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß setzte einen

Aufenthalt am arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsort sowie anderen Orten zur Erfüllung übertragener Arbeitsaufgaben einschließlich der dazu erforderlichen Wege voraus.

Im bundesdeutschen Recht (RVO/SGB VII), ist nach der herrschenden Meinung ein innerer Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und dem Unfallereignis erforderlich. Dieser ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu der der Versicherungsschutz der UV reicht (vgl. Krasney in Brackmann, Hdb. d. SV - SGB VII -, Stand Mai 1998, § 8 RdNr. 27).

Angesichts des weiten Begriffs des Arbeitsprozesses im DDR-Recht liegt ein innerer Zusammenhang zwischen Unfall und Arbeitsprozeß häufiger vor als nach bundesdeutschem Recht (vgl. Stoll, "Versicherungsschutz bei Arbeits- und Wegeunfällen nach dem Arbeitsgesetzbuch der DDR - ein Kapitel Übergangsrecht", SGB 1991, S. 81, 82).

Der räumliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß liegt unproblematisch vor, da sich die Klägerin an ihrem arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsort (Kantine der ZBE) verletzte. Aber auch der sachliche und zeitliche Zusammenhang liegen vor.

Deren Kriterien sind angesichts des engen Zusammenhangs mit der Erfüllung der eigentlichen Arbeitstätigkeit der Klägerin und wegen ihrer Heranziehung durch den Arbeitgeber gegeben. Es kommt nicht darauf an, daß sich der Unfall nach ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ereignete und eigentlich nicht zu ihrer eigentlichen Betriebstätigkeit (Kantinenarbeiten in der normalen Arbeitszeit) gehörte.

Grundsätzlich beschränkt sich der Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß nicht nur auf Arbeiten, die den im Arbeitsvertrag niedergelegten Aufgaben des Versicherten oder des Unternehmens entsprechen. Es reicht entsprechend der Rechtsprechung des BSG zum inneren Zusammenhang (vgl. BSGE 41, 141/144 = Breith. 1976, 557) auch für einen Arbeitsunfall im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 aus, daß ein Beschäftigter vom Unternehmer oder seinem Beauftragten zu der Arbeit herangezogen wird. Der sachliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß werden damit hergestellt und eine rein private Tätigkeit scheidet aus.

Die Klägerin wurde von dem Betriebsleiter und ihrem Ehemann, dem Zeugen H., zur Tätigkeit am 7.7.1990 herangezogen. Der Betriebsleiter der ZBE hat in der Sitzung vom 4.12.1997 angegeben, er habe den Zeugen H. damit beauftragt, das Personal für die Hochzeitsveranstaltung zusammenzustellen und als Betriebsleiter erwartet, daß das Personal für solche Veranstaltungen "Gewehr bei Fuß" stehe. Die Klägerin hätte für eine Weigerung triftige Gründe anbringen müssen. Diese Aussage ist für den Senat glaubhaft, unter anderem deshalb, weil die Klägerin und ihr Ehemann von allen Kantinenmitarbeitern allein eine berufliche Ausbildung als Köche hatten. Der Zeuge H. hatte sich um das warme Essen zu kümmern, die Klägerin war verantwortlich für die kalten Platten.

Es kommt nicht darauf an, ob die zusätzliche Arbeit in der Nacht zum Samstag arbeitsvertraglich festgelegt war. Nicht nur aus der das Beschäftigungsverhältnis kennzeichnenden persönlichen Abhängigkeit folgt nämlich, daß sich ein Versicherter oft - wie hier - Arbeiten im Unternehmen nicht entziehen kann, die nicht zu seiner eigentlichen Betriebstätigkeit gehören (vgl. Krasney, a.a.O., § 8 RdNr. 34). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin eine Anweisung von dem Betriebsleiter oder von ihrem Ehemann erhalten hat und ob sie sich einer solchen Weisung - so der Zeuge H. - ohne betriebliche Konsequenzen hätte entziehen

können. Ein innerer Zusammenhang ist ebenso wie ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang auch dann anzunehmen, wenn die Weigerung eines Versicherten nicht zu arbeitsrechtlichen Folgen führen könnte (vgl. Krasney, a.a.O., § 8 RdNr. 35; BSG in USK 83164).

Für den Versicherungsschutz muß es auch nach DDR-Recht ausreichend sein, wenn der Arbeitnehmer nach den bestehenden Gepflogenheiten glauben konnte, es könne sich einer Bitte eines Vorgesetzten nicht entziehen, unabhängig davon, ob er im Weigerungsfall mit irgendwelchen nachteiligen Folgen für seine dienstlichen oder persönlichen Belange hätte rechnen müssen (vgl. für die RVO/SGB VII. -Regelung Krasney, a.a.O., S. 35; ebenso BSGE 41, 58/59 f. = Breith. 1976, 364). Nach Angaben des Zeugen H. hat für ihn und seine Frau als gelernte Köche festgestanden, daß sie mitarbeiten mußten.

Der Betriebsleiter hat bei seiner Befragung angegeben, eine Weigerung hätte "für die Jahresprämie keine Pluspunkte" gebracht und hätte begründet werden müssen. Ob die Weigerung tatsächlich nicht negativ bewertet würde, wie der Zeuge H. angegeben hat, ist unerheblich. Unzweifelhaft lagen eine entsprechende Bitte und ein Interesse des Arbeitgebers (vertreten durch den Betriebsleiter), die Hochzeitsfeier auszurichten, vor. Es kommt nicht darauf an, ob der Betriebsleiter diese Bitte nur gegenüber dem Zeugen H. ausdrückte und dieser sie dann an seine Frau (in Vertretung des Betriebsleiters) weitergab oder ob er sie direkt gegenüber der Klägerin aussprach.

Ein Interesse des Arbeitgebers an der Tätigkeit ergibt sich sowohl aus der Tatsache, daß es sich um die Hochzeit der Tochter eines wichtigen Lieferanten der ZBE (Fleischerei Th.) handelte, als auch aus dem Abschluß des Mietvertrages über die Gebäude. Ein solcher Vertrag setzte nach den Ausführungen des Betriebsleiters als Zeugen voraus, daß die Kantine von den eigenen Mitarbeitern besetzt wurde. Fremdes Personal wurde grundsätzlich nicht in die Küche gelassen.

Es ist auch ohne Bedeutung, daß der Veranstalter F. die Küchenmitarbeiter direkt über den Zeugen H. entlohnte und dieser Vorgang nicht über ein Konto des Arbeitgebers erfolgte. Bedingt war dies durch die besonderen DDR-Verhältnisse. Eine Abrechnung konnte nicht über den Betriebslohnfonds erfolgen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die Tätigkeit der Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht im Rahmen ihres Arbeitsvertrages und rein privat erfolgte, denn die Modalitäten der Zahlung sind unerheblich. Zudem hatte der Veranstalter F. dem Zeugen H. auch das Geld für die Saalmiete ausgehändigt. Bei der Vermietung handelte es sich unstreitig um eine Angelegenheit des Betriebes.

Ohne Bedeutung ist, daß der DDR-Versicherungsträger angenommen hatte, es bestehe mangels Zahlung von Versicherungsbeiträgen kein Versicherungsschutz. Ab 1.7.1990 wurden die Mittel der UV nach den §§ 43, 44 des Gesetzes über die SV (SVG) vom 28.6.1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486; im Folgenden: SVG -) durch eine von den Arbeitgebern zu tragende Unfallumlage i.H. von 0,3 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens multipliziert mit der Gefahrenklasse und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Leistungen aus der UV als Pflichtversicherung waren nicht davon abhängig, ob tatsächlich Beiträge geleistet wurden (vgl. § 10 Abs. 1 SVG).

Unwesentlich ist, ob und ggf. aus welchen Gründen der Unfall zu DDR-Zeiten nicht als Arbeitsunfall von der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der SV beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

(vgl. § 222 AGB-DDR) anerkannt wurde.

Der enge ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der beruflichen Tätigkeit liegt vor, nachdem die Klägerin als Kantinenköchin während der Hochzeitsfeier beim Aufkehren der Glasscheibe die Verletzungen erlitt.

Auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschädigung (haftungsausfüllende Kausalität) ist - zwischen den Beteiligten unstreitig - gegeben. Die heutigen erkennbaren Verletzungsfolgen (Fascienlücke im Bereich der Narbe im dorsalen Handgelenkbereich, Störung des Spitzgriffes zwischen 2. und 1. Finger links, Verminderung der groben Kraft der linken Hand, Sensibilitätsstörung im Bereich des 1., 2. und 3. Fingers links mit Herabsetzung der Empfindung für "heiß" und "kalt", permanente Schmerzsituation) sind durch den Unfall hervorgerufen worden. Insofern folgt der Senat den Ausführungen des Sachverständigen vom 13.2.1998.

Auch hinsichtlich der Einschätzung der Höhe der MdE folgt der Senat im Ergebnis der Einschätzung des Sachverständigen. Bei seiner Bewertung der MdE von insgesamt 20 v.H. berücksichtigt er die von Itzbicki/Neumann/Spohr (Unfallbegutachtung, 9. Aufl. 1992, S. 130) angegebenen Werte. Diese aufgrund des versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttums entwickelten allgemeinen Erfahrungsschatzes sind zwar nicht für die konkrete Entscheidung bindend (vgl. BSGE 4, 147), sie bilden aber die Grundlage für eine gleiche Bewertung der MdE in zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis (vgl. BSG v. 15.12.1982 - 2 RU 55/81 -). Das darüber hinausgehende Begehren der Klägerin war zurückzuweisen.

Für in schlechter Stellung, oder mit Falschgelenkbildung verheilte Brüche mehrerer Mittelhandknochen mit Beeinträchtigung der Beweglichkeit von Fingern in der linken Hand wird danach eine MdE bis 20 v.H. für angemessen erachtet. Voll-Lähmungen des Nervus medianus links werden mit 25 bis 30 v.H., Teillähmungen - wie hier - entsprechend geringer bewertet. Bei der Klägerin liegt lediglich eine Verminderung der groben Kraft links und eine Sensibilitätsstörung vor. Ein Verlust von Zeige- und Mittelfinger wird mit 20 v.H. bewertet. Die Schmerzen der Klägerin erfahren keine eigene Berücksichtigung bei der MdE, weil lediglich die Wirkung auf die Erwerbsfähigkeit in die Bewertung einfließen kann und eine über das übliche Maß hinausgehende Schmerzempfindlichkeit nicht ersichtlich ist (vgl. Schönberger, Mehrrens, Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 5. Aufl. 1993, S. 204).

Fundstelle:

Breithaupt 1999, S. 422-427